

Mietbedingungen:

Der Mieter verpflichtet sich, für den Auf- und Abbau des Zeltes jeweils Mann zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall, dass seitens des Mieters nicht die vereinbarte Anzahl von Helfern beim Auf- oder Abbau beigestellt wird, gelangt pro fehlendem Mann und pro Tag ein Pauschalbetrag von € 50,00 netto zur Abdeckung des erhöhten Aufwandes des Vermieters zur Verrechnung. Darüber hinaus erklärt der Mieter, den Vermieter hinsichtlich allfälliger Ansprüche des nächsten Mieters schad- und klaglos zu halten, wenn es aus Gründen, welche in der Sphäre des Mieters liegen, zu Verzögerungen beim Abbau kommt und haftet auch dem Vermieter für allfällige finanzielle Ausfälle aus solchen Verzögerungen.

Die vom Mieter beigestellten Helfer sind verpflichtet, den Anweisungen des Zeltmeisters des Vermieters Folge zu leisten.

Sämtliche aus der Aufstellung des Zeltes resultierenden Kosten, insbesondere hinsichtlich der Grundfläche, Flurschäden usw. hat der Mieter zu tragen. Der Mieter hat Sorge zu tragen, dass bis zum Zeltplatz die gesicherten Zu- und Abfahrtswege gesichert sind, und verpflichtet sich, alle erforderlichen Genehmigungen (Grundbenützer für Zeltaufstellung, Betreibung der Veranstaltungen usw.) einzuholen.

Das Grillen oder jedwede sonstige Verrichtung, welche entweder mit einem offenen Feuer verbunden ist oder durch welche das Zelt in einer sonstigen Form in Mitleidenschaft gezogen werden kann, ist ausdrücklich untersagt.

Die Zeltplanen dürfen nicht beklebt, angemalt oder sonstig verunreinigt werden.

Der Mieter verpflichtet sich, für die ordnungsgemäße Rückgabe des Zeltes Sorge zu tragen, und ist für etwaige Schäden haftbar.

Bei der Kalkulation des Mietentgeltes wird von Seiten des Vermieters von ebenem Gelände ausgegangen. Eventuell entstehende Kosten für Unterbauten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Es muss möglich sein, das Zelt mit Erdnägeln (100 cm lang) zu verankern. Sind in diesem Bereich Strom-, Wasser-, Abwasser- oder sonstige Leitungen vorhanden, muss der Mieter vor Aufbaubeginn einen Plan übergeben, aus dem die genauen Lagen und Tiefen der Leitungen ersichtlich sind.

Liegt bei Arbeitsbeginn ein entsprechender Plan nicht vor, so willigt der Mieter stillschweigend, im Schadensfall zu seinen Lasten, den Arbeitsbeginn ein. Bei

Verbundsteinpflaster, Asphalt usw. müssen Bohrungen vorgenommen werden, Beschädigungen und Wiederherstellung der Oberfläche gehen zu Lasten des Mieters.

Für Schäden jedweder Art haftet der Mieter

Für den Fall einer problematischen Wetterprognose (insbesondere Sturm) hat der Mieter auf Verlangen des Vermieters unverzüglich zu erklären, ob der Vertrag kostenfrei storniert wird oder der Mieter die volle Haftung für allfällige Schäden am Zelt, Mietausfälle und Forderungen Dritter übernimmt. Dem Mieter ist bewusst, dass er für den Fall, dass er trotz vorhergesagter problematischer

Witterungsbedingungen für den Aufbau des Zeltes optiert, für den Fall der Beschädigung oder Zerstörung des Zeltes die Haftung für sämtliche daraus resultierende wirtschaftlichen Nachteile übernimmt.

Der Mieter wird auch darauf hingewiesen, dass dem Vermieter nur eine begrenzte Anzahl von Zelten zur Verfügung steht und verzichtet er daher auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Vermieter für den Fall, dass der Vermieter die Beistellung des vom Mieter bestellten Zeltes nicht möglich ist, es sei denn, dass den Vermieter hieran ein Verschulden trifft.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass das bereit gestellte Zelt nicht für Schneelasten ausgelegt ist, es ist daher bei entsprechender Witterung zu beheizen (die Innentemperatur hat zumindest 12 Grad Celsius zu betragen) und ist die Dachfläche regelmäßig vom Schnee zu befreien. Auch wird festgehalten, dass das Zelt bei Sturm zu räumen ist. Bei Aufkommen von Wind müssen die Seitenplanen sofort geschlossen und eingehakt werden. Dasselbe gilt auch bei Nacht.

Weiters wird der Mieter darauf hingewiesen, dass das Zelt auch außerhalb der Veranstaltungszeit entsprechend zu bewachen ist und macht eine Unterlassung dieser Verpflichtung ebenfalls schadenersatzpflichtig. Die Vermieterin empfiehlt dem Mieter für die Dauer der Zeltmiete eine Unfall-, Haftpflicht- Bzw. eine sonst entsprechende Versicherung abzuschließen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saalfelden.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, unsere Mietbedingungen zu akzeptieren und genauestens einzuhalten.

_____, am _____

Unterschrift, _____